

Satzungsänderungsantrag 1:

KONKRETISIERUNG DES STIMMRECHTS

ANTRAGSSTELLER*IN: DA

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die Satzung zu übernehmen:

Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 2 Delegierte pro KjG Pfarrgemeinschaft
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

- 2 Mitglieder der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung Delegierte unterschiedlichen Geschlechts

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Hat eine KjG Pfarrgemeinschaft bis drei Wochen vor der Diözesankonferenz nicht die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres an den Diözesanverband bezahlt, so ruht ihr Stimmrecht.

Sollte die Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden, so muss eine KjG Pfarrgemeinschaft zusätzlich zum selben Zeitpunkt mindestens 35 Prozent der Mitgliedsbeiträge des aktuellen Jahres an den Diözesanverband gezahlt haben, sonst ruht ihr Stimmrecht ebenso.

Wenn das Stimmrecht einer KjG Pfarrgemeinschaft ruht, so bedeutet das, dass die von ihr Delegierten nicht stimmberechtigt sind. Diese gelten im Sinne der Satzung als beratende Mitglieder.

BEGRÜNDUNG:

Wir möchten mit diesem Antrag einem Verpassen der Zahlungsfrist entgegenwirken und so das Büro entlasten, indem der Verwaltungsaufwand minimiert wird.

Durch diesen Änderungsantrag soll außerdem ermöglicht werden, dass den Pfarreien, die die Zahlungsfrist nicht einhalten, das Stimmrecht auf der Diözesankonferenz entzogen werden kann.

Wenn Pfarreien durch das obige Verfahren das Stimmrecht entzogen wird, sinkt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten, und damit die Mindestanzahl für die Beschlussfähigkeit.

Wir haben uns bei dieser Änderung an der Bundesebene orientiert, welche ein ähnliches Verfahren für die Diözesen vorsieht.